

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

## Sitzungsvorlage

Datum: 20.10.2021

Drucksache Nr.: **21/0467**

---

**Beratungsfolge**

Rat

**Sitzungstermin**

03.11.2021

**Behandlung**

öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung (VE) zur Beauftragung förderfähiger Neubeschaffungen von 15 Warnsirenen mit Ausfallsicherung (Batteriepufferung)**

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin stellt im Produkt 02-05-02 „Katastrophenschutz“, Sachkonto 081001“, Kostenstelle 10040 „Katastrophenschutz“, VE 01-00013, eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 200.000 EUR bereit.

Die Deckung erfolgt durch die Nichtinanspruchnahme der VE 07-00390 im Produkt 12-01-01, Sachkonto 097001, Kostenstelle 70010.

### Sachverhalt / Begründung:

#### **Sonderförderprogramm Sirenen 2021**

#### **Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur**

Im Rahmen der Nachbetrachtung der Flutkatastrophe im Jahr 2021 wurde durch den Bund ein Förderprogramm zur Einrichtung von ausfallsicheren Sirenen zur Verfügung gestellt. Da fast alle Sirenen in Sankt Augustin weit über 40 Jahre alt sind, ist der Punkt Ausfallsicherung nicht gegeben.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, neue Hochleistungssirenen mit Batteriepufferung anzuschaffen.

Die geschätzten Kosten belaufen sich inkl. Montage auf ca. 200.000,00 €, die bei der Umsetzung komplett förderfähig sind.

#### Als Grundlage dient der Umsetzungserlass unter folgenden Bedingungen:

Anknüpfend an o.a. Informationsschreiben konkretisiere ich mit vorliegendem Erlass, die Umsetzung des „Sonderförderprogrammes Sirenen 2021“ des Bundes im Land Nordrhein-Westfalen.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt auf der Grundlage der Bund-Länder-Vereinbarung vom 22. Juli 2021 und nach Maßgabe dieses Erlasses Fördermittel für die Anschaffung, Errichtung und Ertüchtigung von Sirenenanlagen zur Warnung der Bevölkerung.

Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gegenstand der Förderung ist die Planung, Beschaffung und Errichtung folgender Anlagen:

1. Elektronische Sirenenanlagen zur Warnung und Entwarnung der Bevölkerung, die über den Digitalfunk BOS angesteuert werden können, einschließlich aller dazu notwendigen Anlagen und Installationen in Dach-/Gebäudemontage.
2. Elektronische Sirenenanlagen zur Warnung und Entwarnung der Bevölkerung, die über den Digitalfunk BOS angesteuert werden können, einschließlich aller dazu notwendigen Anlagen und Installationen als freistehende Masterrichtung.
3. Sirenensteuerungsempfänger, welche Digitalfunk BOS-fähig sind (ein zusätzlich vorhandener ansteuerungsfähiger Anschluss über ein anderes Übertragungsnetz ist unschädlich), einschließlich des Anschlusses an die Sirenen-Steuertechnik einer neuen oder bereits in Betrieb befindlichen Sirenenanlage, sofern die Sirenenanlage im Übrigen den Anforderungen an die Förderung gemäß Anlage 1 entspricht.

Nicht förderfähig sind sonstige Kosten; hierzu zählen insbesondere:

- Kosten für die Unterhaltung, Wartung und den Betrieb,
- Kosten für den Kauf, die Miete oder die Pacht von Aufstellflächen,
- Frequenznutzungsbeiträge sowie
- die Nachrüstung von Sirenensteuerungsempfänger gemäß Ziffer 3 bei Sirenenanlagen, die nicht den technischen Anforderungen der förderfähigen Sirenenanlagen gemäß Anlage 1 entsprechen.

Antragsberechtigte Stellen und Empfänger der Förderung sind die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

Förderfähig sind nur Anlagen, die allen technischen Vorgaben des Bundes gemäß Anlage 1 der Förderung entsprechen.

Die Gesamtfinanzierung der Fördermaßnahme einschließlich der Folgekosten muss durch den Antragssteller gesichert sein. Zugleich muss der Antragsteller eine ordnungsgemäße Durchführung und fristgerechte Abrechnung gewährleisten.

Die Zuweisung von Fördermitteln zur Anschaffung, Errichtung und Ertüchtigung von Sirenenanlagen erfolgt im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für Einzelmaßnahmen.

Die Höhe der Festbeträge (Brutto) beträgt je Einzelmaßnahme bei

- a) Sirenenanlagen in Dach-/Gebäudemontage bis zu 10.850 €
- b) Sirenenanlagen als freistehende Masterrichtung bis zu 17.350 €
- c) Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenenansteuerung bis zu 1.000 €.

Die Förderung wird maximal in Höhe der nachgewiesenen Kosten je Maßnahme gewährt. Fördermittel, die nicht zweckentsprechend oder nicht gemäß den Bestimmungen des Förderprogramms, insbesondere des Förderbescheides, verwendet werden, sind an den Bund zurückzuzahlen. Nicht verausgabte Mittel sind durch die Bewilligungsstellen zum Rückruf bereitzustellen.

Zuständig für die Entgegennahme und Prüfung des Antrags, die Bewilligung und die Mittelzuweisung, die Veranlassung und Umsetzung der eventuellen Rückrufe der Förderung sowie die Verwendungsnachweisprüfung sind die Dezernate 22 der örtlich zuständigen Bezirksregierung.

Die Auszahlung wird durch die Kreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden vorgenommen. Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs. Es ist keine pauschalierte Zuweisung von Fördermitteln an die Gebietskörperschaften bzw. Begrenzung der maximalen Förderhöhe je Gebietskörperschaft vorgesehen.

Auf Antrag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erstattet die untere Katastrophenschutzbehörde gegen Beleg/Nachweis die verausgabten Kosten bis zu dem im Förderbescheid genannten Betrag. Der Förderbescheid ist hier zu beachten. Der unteren Katastrophenschutzbehörden werden die erforderlichen Haushaltsmittel durch die zuständige Bezirksregierung zugewiesen.

Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2021 vertragswirksam begonnen wurden und die bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden.

Festlegungen vom Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 sind nicht zulässig. Maßnahmen, die nach dem 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden, sind nach derzeitigem Stand nicht förderfähig. Das Ministerium des Innern NRW setzt sich weiterhin aktiv für eine Verlängerung des Förderzeitraumes ein und führt diesbezüglich Gespräche - gemeinsam mit den anderen Ländern - mit dem Bund.

Anträge sind durch die Kreise und kreisfreien Städte bei der Bewilligungsstelle vorzulegen. Die Gemeinden richten ihre Anträge an die für den Katastrophenschutz zuständige Stelle im Kreis. Diese Stellen leiten die Anträge an die Bewilligungsstelle mit einer kurzen fachlichen Bewertung weiter. Anträge auf eine Förderung können ab dem heutigen Tag gestellt werden.

Anträge sind formgebunden unter Verwendung des Antragsformulars gemäß Anlage 5 zu stellen. Unvollständig ausgefüllte oder nicht unterschriebene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Bewilligungsstelle (Bezirksregierungen) bescheidet den Förderantrag und weist nach Prüfung die Fördermittel zu.

Der vollständig ausgefüllte Verwendungsnachweis ist nach Abschluss einer Einzelmaßnahme schnellstmöglich – bis spätestens 31.05.2023 – formgebunden unter Verwendung des Formulars gemäß Anlage 4 vorzulegen.

Nachträgliche Änderungen im Verfahren, die auf die Zuweisung der Fördermittel oder ihre Höhe Einfluss haben könnten, haben die Förderempfänger den Bewilligungsstellen (Bezirksregierungen) unverzüglich mitzuteilen.

Eine Verrechnung der Förderbeträge zwischen verschiedenen geförderten Anlagen ist nicht möglich. Die Fördersumme eines Standorts ist nicht, auch nicht teilweise, auf einen anderen Standort übertragbar.

Die Förderung des Bundes ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Die technische Beschreibung der Anforderungen an die Digitalfunk BOS-fähigen Sirenensteuergeräte befindet sich derzeit in der Abstimmung und wird in Kürze veröffentlicht. Förderbescheide sind erst nach Veröffentlichung der technischen Spezifikation zu versenden.

Die Bereitstellung der VE ist erforderlich damit die Ausschreibung der Leistung noch in diesem Jahr erfolgen kann und der Förderantrag schnellstmöglich auf den Weg gebracht wird.  
Die VE 07-00390 wird nicht benötigt, da die geplante Maßnahme um ein Jahr verschoben wurde und die Mittel im Haushalt 2022 neu veranschlagt wurden.

In Vertretung

Rainer Gleß  
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 200.000 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.